

Bezugs-Preis
Für das Vierteljahr 2.50
Für das Halbjahr 4.50
Für das Jahr 8.50

Halle'sche Zeitung

Anzeige-Gebühren
Für die erste Zeile und die erste
Spalte 10 Pfennig

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Mittwoch 13. Januar 1897.

Seitener Bureau
Berlin SW., Bernauerstraße 3

Die Neubewaffnung der französischen Artillerie.

Unter Parisier-Korrespondent schreibt uns:
Paris, den 10. Januar.
„Meine Herren der französischen Garde, schießen Sie!“

durchbrochenen Schraubenverschluss, ist mit daföhrer Bodenbremse versehen und soll bei richtigem Einschlagen nach 4000 m Effektivschußweite gestatten.

Kortarbeiten am Rüstungswerke wird selbst von den ruhigen Patrioten hier erlangt, man unterschätzt um Angriffspläne, die außer den Franzosen kein Mensch glaubt.

Deutsches Reich.

* Der Entwurf über die Aufbesserung der Beamtengehälter hat, wie zu erwarten stand, bei manden Kategorien der Steuerbeamten helle Freude, bei vielen andern aber bittere Enttäuschung hervorgerufen.

Eine Schlittenpartie.

(Nachdruck verboten.)
Von C. v. Schimmelpfennig a. D. v. I.
Die letzten Wolkentage der „Geschichten, aus dem Wiener Wald“ waren verflungen. Das hies dortige Trompeterkorps, heute zum Streichorchester umgewandelt, lobte sich an dem Fest der beiden angelegten Bienenhöfe, und pachte Geige, Flöte und Bass fürsallig in Futterale und Säulen ein; die Scharen der Tanzalpe flutheten zu den Garberoden, um sich in Mantel, Schawl oder Pelz zu verwahren und den Heimgang anzureiten.

hin aus nach dem Fortshaus. Dort angekommen, wird zunächst Kaffee getrunken, die Jagend spielt sich lebhaften Gesellschaften. Die Damen machen ein höchst liebes Spiel oder Sat, um 7 Uhr giebt es ein kaltes Büffet, Wein, natürlich; Jeder ist verpflichtet, etwas mitzubringen.

„Und sie passen auch sehr gut zu einander.“ fügte eine junge Frau etwas beschäftigt hinzu. „Nächste immer Sonnenschein, Bienen immer Gemüthsruhe. Wie fast doch Eshelberg? Wo der Streng mit dem Garten, wo Erntesich und Heitres parben — oder wenigstens so ähnlich.“

Bezirksamtszeitung.

In dem Verleumdungsprozeß wider Schwombr... den Rechten des Reichstags... die Verleumdung bis zur Entlassung in der gegen den... den Rechten... die Verleumdung bis zur Entlassung in der gegen den... den Rechten... die Verleumdung bis zur Entlassung in der gegen den...

Vermischt.

Vom Kölner Karneval. Aus Anlass eines... die Sitzung der Kölner Karnevals... die Sitzung der Kölner Karnevals... die Sitzung der Kölner Karnevals...

Arbeits eines Hühnerhais kann in der Weise gemein... die man bestimmt, eine wie große Menge... die man bestimmt, eine wie große Menge... die man bestimmt, eine wie große Menge...

Charles verheiratet ist der Kaufmann Johann Säger... die Herrgottsbürg. Seit Jahren haben weder... die Herrgottsbürg. Seit Jahren haben weder... die Herrgottsbürg. Seit Jahren haben weder...

Ein trauriges Ende hat der 18 Jahre alte Sohn des... die Schneider Danner in Wald bei Solingen... die Schneider Danner in Wald bei Solingen... die Schneider Danner in Wald bei Solingen...

In dem Dynamit-Attentat gegen das Fischerhaus... die Deutlich-Peter (H. Reuther D.S.), über... die Deutlich-Peter (H. Reuther D.S.), über... die Deutlich-Peter (H. Reuther D.S.), über...

Ein tragischer Fall! erregte sich gestern Nachmittag... die Tempelhof... die Tempelhof... die Tempelhof...

Wenigstens. Bei der Direction des österrheinischen... die Reich... die Reich... die Reich...

schuppen, in denen das Feuer furchbar wüthete. Die... die Feuer furchbar wüthete. Die... die Feuer furchbar wüthete. Die...

Kirchliche Anzeigen.

In 1. 2. Frauen: Freitag, den 15. Januar, Vorm. 9 Uhr... die Frauen: Freitag, den 15. Januar, Vorm. 9 Uhr... die Frauen: Freitag, den 15. Januar, Vorm. 9 Uhr...

Standesamts-Nachrichten von Halle

Am 12. Januar 1897. Angebotene: Der Kaufmann August Wagner und Ida... die Kaufmann August Wagner und Ida... die Kaufmann August Wagner und Ida...

Standesamts-Nachrichten von Weidenflein.

Meldungen von 9. bis 12. Januar 1897. Angebotene: Der Bureauchefe F. Krebs, Drotha... die Bureauchefe F. Krebs, Drotha... die Bureauchefe F. Krebs, Drotha...

Fremdenliste.

Hotel zur Stadt Hamburg. Geheimere Kommerzien-Rath... die Kommerzien-Rath... die Kommerzien-Rath...

Foylert-Beide 95 Pf. bis 2.50 p. St. - gasenweise... die Foylert-Beide 95 Pf. bis 2.50 p. St. - gasenweise... die Foylert-Beide 95 Pf. bis 2.50 p. St. - gasenweise...

Seiden-Fabriken G. Henneberg (k. u. k. Hof), Zürich.

Alle Anzeigen, welche für Landwirthe bestimmt sind, werden in fachgem... die Anzeigen, welche für Landwirthe bestimmt sind, werden in fachgem... die Anzeigen, welche für Landwirthe bestimmt sind, werden in fachgem...

Antilige Bekanntmachungen. Städtische Kommissionen. Finanzausschuss.

Sitzung am Donnerstag, den 14. Januar cr., Nachm. 4 Uhr... die Sitzung am Donnerstag, den 14. Januar cr., Nachm. 4 Uhr... die Sitzung am Donnerstag, den 14. Januar cr., Nachm. 4 Uhr...

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Fr. Emmy Erno mit Fr. Wedderborn und... die Emmy Erno mit Fr. Wedderborn und... die Emmy Erno mit Fr. Wedderborn und...

Statt besonderer Meldung.

Allen Freunden und Bekannten die herzlichste Mittheilung... die herzlichste Mittheilung... die herzlichste Mittheilung...

H. C. Weddy-Pönicke, Halle a. S. Größtes Spezial-Geschäft in fertigen Betten, Bettfedern, Daunenn, Rosshaaren, Matratzen, Eisernen Bettstellen. Garantie für tadellose Qualitäten.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle'sche Lokalnachrichten vom 13. Januar.

Der Reichstag unserer Zeitgenossen ist nur ein bezauberter Zauber...

— Aus der Stadt- und Gemeindefürsorge in diesen Tagen... — Aus den Zunahmen. Die Buchbinder-Zunahme...

— Vernehmung unserer Stadt-Verordneten? In Bürgerfreien soll sich...

— Antisemitischer Verein für Sachsen und Thüringen. Der wegen Entlassung des Herrn Geheimraths...

— Chronik. — Crotha. — Die rühmlichst bekannte Hofmalerin Eleonore Flona...

— Ein Circus. — Am Freitag, den 15. d. Mts. eine ganz eigenartige Beute zum Ausrat gebracht worden...

— Einigen Verletzungen erliegen im letzten Nachmittage das schwere Verden das 4-jährige Töchterchen...

Bevölkerungstatistik der Stadt Halle über das Jahr 1896.

Table with columns for months (Januar to Dezember) and population counts (Geboren, Gestorben, etc.).

— Aus dem Bureau des Stadttheaters wird uns geschrieben: Morgen (Donnerstag) findet das zweite und vorletzte...

Halle'sches Kunstleben.

— Aus dem Bureau des Stadttheaters wird uns geschrieben: Morgen (Donnerstag) findet das zweite und vorletzte...

Table titled 'Alter der Verstorbenen' showing age groups and death counts.

Männern und Mädchen 9, Entbarn 16, Diphtherie und Group 119, Unterleibsruhr einschließl. cholerae...

III. Beschäftigungen.

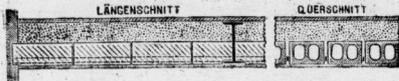
Table showing employment statistics for men and women in various age groups.

— Ferner verheirateten sich Ledige Männer mit Jungfrauen 792, Mädchen mit Jungmännern 111...

Advertisement for 'A. Schneider's Inventur-Ausverkauf' (Inventory Sale) with address 'Halle a. S., Leipzigerstr. 84'.

Massive Feuer- und Schwammsichere Decke.

System Kleine, D. R. P. Nr. 71102.



Beste und schönste ebene Deckenkonstruktion.

In mehreren Tausend Bauten, als öffentlichen Gebäuden aller Art, Wohn-, Wirtschafts- und Fabrik-

gebäuden, Ställen etc. ausgeführt und bewährt.

Den Lizenzinhabern der Kleine'schen Decke sind folgende Preise verliehen:

Einzige Goldene Medaille I. M. d. Kaiserin in der Baugruppe
der Berliner Gewerbeausstellung 1893.
Silberne Medaille Erfurt 1894, Silberne Medaille Dresden 1896.

Erster Preis für Feuersicherheit bei Prüfung feuersicherer Konstruktionen
in Berlin 1893.
Generalvertreter für die Provinz Sachsen etc.:
Knoch & Kallmeyer, techn. Bureau für Hoch- u. Tiefbau, Halle a. S.
Ausführender Vertreter für den Reg.-Bez. Merseburg:

C. Lingesleben, Maurermeister, Halle a. S., Fernsp. 524.

Bekanntmachung.

Bei der heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen sind folgende Nummern gezogen worden:

I. an 4% Rentenbriefen:
Lit. A. zu 3000 Mk. (1000 Tblr.) 269 Stück und zwar die Nummern:
26 35 65 177 241 406 506 703 752 837 855 1092 1132 1340 1375 1458
1608 1136 1675 1677 1687 1698 1788 1896 1842 1931 1979 2000 2060 2097
2202 2293 2298 2368 2484 2485 2579 2782 2821 2 49 2985 30 7 3027 3086
3176 3234 3239 3320 3363 3401 3488 3543 3726 3739 3762 3834 3839 3904
3901 4062 4213 4281 4286 4298 4423 4572 4580 4607 4640 4662 4672 4714
4732 4872 4987 4998 5819 5341 5512 5565 5614 5632 5744 5774 5808 5826 5837
5995 6018 6151 6239 6309 6380 6388 6580 6690 6700 6769 6784 6787 6787
6972 6984 7008 7077 7083 7151 7175 7239 7474 7516 7539 7566 7661 7757
7821 7967 8006 8191 8288 8384 8416 8539 8620 8947 8971 8971 8971 8971 8971
9024 9066 9063 9113 9243 9293 9336 9429 9512 9571 9638 9639 9674 9806
9853 9854 9874 9882 9897 9907 9923 9960 10084 10104 10146 10176 10218 10229
103 0 10382 10511 10687 10690 10711 10716 10757 10827 10905 10936 10980
11042 11062 11068 11124 11145 11233 11239 11243 11259 11261 11261 11316 11349
11347 11439 11560 11635 11645 11694 11708 11709 11791 11810 11829 11868
12020 12032 12039 12040 12120 12183 12232 12260 12210 12418 12451 12563
12574 12609 12664 12733 12783 12848 12860 12863 12874 12942 12964 13093
13033 13097 13098 13134 13140 13158 13233 13267 13375 13376 13520 13523
13571 13576 13833 13869 13877 13924 13940 13972 13985 14016 14021 14136
14222 14237 14240 14263 14335 14387 14438 14398 14523 14547 14575 14676
14728 14748 14766 14781 14835 14906 14945 15048 15059 15059 15059 15234 15390
15666 15693 15701 15841 15847.

Lit. B. zu 1500 Mk. (500 Tblr.) 78 Stück und zwar die Nummern:
62 156 211 254 276 371 479 516 556 576 658 725 727 840 1044 1061
1191 1268 1499 1538 1564 1623 1673 1715 1732 2050 2063 2144 2240 2241
2257 2298 2298 2328 2384 2413 2478 2528 2630 2946 2957 3174 3184 3240
3307 3316 3445 3570 3578 3591 3667 3639 3708 3789 3789 3830 3932
3985 3994 4015 4081 4035 4044 4063 4077 4114 4115 4121 4151 4165 4302
4318 4383 4537 4568 4635 4656.

Lit. C. zu 300 Mk. (100 Tblr.) 400 Stück und zwar die Nummern:
375 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573 573
1581 1662 1681 1758 1856 1886 1921 2013 2037 2102 2190 2268 2321 2560
2383 2668 2720 2874 2979 3014 3045 3086 3139 3190 3194 3207 3255 3296
3365 3537 3604 3770 3828 3908 4026 4122 4335 4493 4572 4635 4668 4826
4837 4873 4908 5066 5304 5209 5250 5266 5384 5444 5483 5487
5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491 5491
6162 6165 6341 6345 6356 6384 6837 6715 6756 6782 6861 6943 6962 6987 7072
7180 7196 7200 7229 7281 7285 7351 7362 7364 7630 7717 7719 7794 7866
7898 7904 7908 7985 8008 8104 8227 8235 8284 8300 8458 8311 8612 8615 8816
8842 8918 9200 9216 9239 9400 9691 9798 9809 9931 10024 10062 10113 10114
10248 10249 10379 10405 10410 10410 10538 10546 10561 10570
10790 10842 10887 10935 10947 10966 11058 11058 11058 11058 11058 11058
11174 11275 11297 11338 11416 11473 11752 11870 11871 11871 11896
11918 11980 11992 12094 12131 12175 12179 12198 12232 12296 12313 12396
12465 12563 12567 12596 12615 12632 12719 12837 12873 12927 12953
12989 12992 13080 13175 13254 13281 13351 13399 13433 13534 13565
13591 13614 13722 13765 13781 13806 13910 13910 13961 13961 13961 13961
14068 14069 14073 14080 14103 14158 14279 14319 14347 14354
14389 14401 14440 14486 14533 14604 14705 14810 14852 14864 14915 14924
14970 15015 15050 15207 15210 15348 15373 15441 15655 15682 15624 15722
15734 15737 15740 15743 15835 15876 15996 16001 16001 16051 16051 16088 16151
16161 16293 16277 16255 16222 16665 16822 16788 16790 16865 16887 17116
17136 17166 17174 17239 17271 17283 17331 14142 17349 13690 17414 17482
17487 17537 17570 17612 17632 17660 17810 17858 17872 17877 17932 17984
18022 18024 18034 18084 18177 18183 18191 18228 18285 18319 18366
18455 18466 18574 18606 18761 18872 18995 19153 19218 19252 19279
19388 19343 19422 19501 19581 19588 19638 19618 19794 19852 19893 30066
20190 20219 20240 20247 20288 20309 20323 20345 20373 20389 20411
20448 20478 20563 20560 20817 20834 20870 20924 20924 20924 20999 20999
21013 21015 21021 21047 21086 21095 21157 21215 21446
21535 21579 21583 21587 21621 21627 21666 21756 21760 21816 21861 21872
21877 21931 21936 22024 22132 22250 22488 22692 22742 22742 22901 22984
22942 22929 22959 22959 23004 23112 23163 23197 23274 23279 23322 23389
23449 23450 23491 23496.

Lit. D. zu 75 Mk. (25 Tblr.) 362 Stück und zwar die Nummern:
145 146 250 331 385 389 392 470 571 700 716 806 898 1152 1207 1213
1278 1311 1347 1543 1621 1635 1656 1769 1771 1875 1901 1939 2013 2052
2013 2013 2111 2154 2154 2281 2340 2536 2516 2647 2717 2717 2814
2866 2960 3012 3049 3108 3143 3233 3360 3445 3464 3511 3532 3538 3590 3935
3709 3810 3838 3869 3903 3940 4022 4031 4098 4116 4189 4355 4390
4 58 4509 4565 4675 4743 4748 4881 4909 4911 4919 4930 5079 5458 5467
5534 5683 5712 5788 5830 6000 6008 6110 6153 6166 6174 6122 6280 6284
6302 6607 6624 6650 6693 6714 6759 6778 6785 6855 6888 7025 7128 7175
7216 7242 7278 7320 7327 7338 7342 7358 7374 7381 7392 7429 7432 7439 7493
8006 8034 8200 8227 8255 8345 8406 8503 8516 8535 8557 8577 8385 8589 8730
8709 8838 8839 9016 9060 9118 9186 9379 9389 9446 9451 9463 9466 9490
9570 9587 9638 9693 9835 9837 9847 9874 9877 10098 10110 10111 10143
10247 10267 10294 10346 10347 10399 10395 10431 10475 10590 10598
10893 10893 10879 10935 10947 10966 11022 11126 11196 11357 11380
11282 11290 11427 11479 11485 11489 11504 11509 11538 11564 11569
11627 11643 11723 11739 11753 11768 11782 11785 11790 11817 11841 11847
11961 11970 11985 12095 12181 12227 12243 12244 12321 12349 12400 12492
12525 12532 12579 12594 12636 12671 12706 12729 12730 12761 12884 12936
12974 12995 13004 13068 13068 13098 13108 13142 13170 13241 13241 13245 13375
13405 13488 13489 13507 13 18 13519 13552 13564 13659 13674 13739 13744
13781 13794 13814 13975 13996 14045 14074 14102 14226 14309 14575 14549
14561 14772 14891 14974 15040 15052 15152 15215 15315 15400 15385
15939 15984 15986 16215 16243 16251 16457 16561 16662 16666 16720 16688
16838 16847 16917 17104 17244 17351 17466 17524 17549 17549 17684 17726
17809 17830 17893 17962 17974 18211 18211 18211 18211 18211 18211 18211 18211
19054 19066 19099 19112 19240 19782 19833 19875 19911 19998 20012 20071
20202 20354 20493 20701 20729 20768 20809 20917 21025 21039 21181 21148
21216 21306 21417 21425 21427 21434 21482 21562 21565 21635 21641
21650 21660.

Lit. E. zu 30 Mk. (10 Tblr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 12940 und 12811.
II. an 3% Rentenbriefen, ausgegeben an Grundbesitzern vom 7. Juli 1891, betreffend die Verödung der Verödung von Rentenbriefen:
Lit. A. zu 75 Mk. (25 Tblr.) 1 Stück 99.
Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtoisigen Zustande und der dazu gehörigen Coupons und Talons, den Nummern der Rentenbriefe bei unsere Stelle, Sonntag 11. u. 12. April 1897 ab, bei der oben genannten Rentenbank in Verlin, Sachstr. 1011, am 12. April 1897 ab, an den Wochenenden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, Empfang zu nehmen. Den oben unter 1 aufgeführten Rentenbriefen Lit. A., B., C., D. und E. müssen die Coupons Ser. VI Nr. 14 bis 16 und Talons, den unter 1 aufgeführten Rentenbriefen Lit. O. die Zinscheine Serie II Nr. 12 bis 16 und Anweisung beigefügt sein.
Von 1. April 1897 ab hört die Begleichung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es muß die Zahlung der etwa nicht eingelieferten Coupons bei der Auszahlung von Rentenbriefen in Abzug gebracht werden.
Die Einlieferung ausgehobener Rentenbriefe kann auch durch die Post vorerfüllt werden, wenn die Zahlung des Geldes geschieht durch ein Geldschreiben, welches sich um Summen über 400 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.
Die ausgehobenen Rentenbriefe verjähren nach § 4 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.
16. November 1896.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

Kindergärten Laurentiusstr. 7.

Wohnungsfreier am 15. d. Anmeldungen zu Oben nimmt entgegen

Geachteter Herr,
Gut möblierter Zimmer und Kabinett in feinerem Hause bei älterer Dame zu vermieten. Nähe der Königl. Bibliothek. Angenehme Lage. Preis 400 Mk. (10 Tblr.) 511 bei Rud. Mosse, Halle a. S.

Geachteter Herr,
Ein durchgehendes Zimmer mit 2 Betten, 1 Bad, 1 K. u. 1 G. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Geachteter Herr,
Ein Zimmer mit 1 Bett, 1 K. u. 1 G. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Geachteter Herr,
Ein Zimmer mit 1 Bett, 1 K. u. 1 G. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Geachteter Herr,
Ein Zimmer mit 1 Bett, 1 K. u. 1 G. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Geachteter Herr,
Ein Zimmer mit 1 Bett, 1 K. u. 1 G. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwertung in Halle a. S.

Auslösung der 4 1/2% Schuldverschreibungen.

Am 10. Dezember 1896 sind

Wierigastellen mit den Nummern:
0007, 0008, 0018, 0128, 0151, 0167, 0205, 0206, 0209, 0295, 0297, 0320, 0351, 0352, 0363, 0426, 0429, 0466, 0515, 0543, 0546, 0546, 0560, 0562, 0580, 0622, 0623, 0626, 0627, 0663, 0712, 0826, 0887, 0891, 0904, 0907, 0917, 0934, 0942 = 40 Stück à 500 Mark und
1044, 1053, 1062, 1091, 1108, 1149, 1234, 1255, 1238, 1243, 1256, 1268, 1324, 1334, 1382, 1390, 1415, 1431, 1460, 1490 = 20 Stück à 1000 Mark

ausgelöst worden.
Die Zahlung des Nennwertes erfolgt vom 1. Juli 1897 ab gegen Einlieferung der Stücke entweder

bei der Haupt-Kasse der Gesellschaft in Halle a. S. oder bei dem Halleschen Bank-Verein von Kullsch, Knempf & Co. in Halle a. S.,

bei der Magdeburger Weidm.-Bank in Magdeburg, bei Herrn Becker & Co. in Leipzig, bei der Breslauer Diskontobank in Breslau.

Die Verzinsung hört mit diesem Tag auf.
Mit den ausgelösten Schuldverschreibungen sind zugleich die Anweisungen und die nicht fälligen Zinscheine einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag von dem Kapital gelöst wird.

Halle a. S., den 9. Januar 1897.

Der Vorstand.

Von Donnerstag, den 14. d. Mis. ab steht ein Transport beider
bayerisch. Zugmaschinen
bei uns preiswert zum Verkauf.
Gebr. Friedmann, Halle a. S.,
Marktstr. 21.

magere Ochsen
sind billig zu verkaufen.
Hinterg. Neubaus 6. Hauptstr. (Tel. 111).

Milchpferde,
Bouvier, 7 und 10 Jahre alt, passend für Schuttschleife; best. 4 u. 11 Jähr. Auch Schallack, Dür.

Wiesen- und Feldheu
verkauft ab Hof mit 2.00-2.80 Mk. pro Tonne das Mittelgüt. Heu (Merseburger-Weiser Schmelze).

Einwahrer Schatz
für alle durch jugendliche Verirrungen verursachte Verluste.
Dr. Kellner's Selbstbesserung.

Wohnung.
Wohnung mit 3 Zimmern, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 2 Zimmern, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Wohnung.
Wohnung mit 1 Zimmer, 1 K., 1 G. u. 1 B. in der Nähe der Hauptstr. zu vermieten. Preis 12-2 Tblr.

Amtliche Bekanntmachungen

für den Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 2. Halle a. S., den 13. Januar. 1897.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 — G. S. S. 98 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg der **Beginn der Schonzeit** für Wachteln, Hasen, Auer-, Vork- und Fasanenhennen, sowie Haselwild auf

den 18. Januar 1897

festgesetzt.

Merseburg, den 19. Dezember 1896.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.
Nr. 15183. **Graf zu Stollberg.** [566]

Bekanntmachung.

Während der Zeit vom 1. bis 10. Februar cr. soll in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1892 wiederum eine allgemeine **Ermittlung des Ernteertrages** im deutschen Reiche stattfinden.

Diese Ermittlung, welche sich auf das Jahr 1896 bezieht, hat den Zweck, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Vorbereitung und technische Leitung der hierzu erforderlichen Arbeiten erfolgt durch das königliche Statistische Bureau in Berlin, die tatsächliche Ermittlung des Ernteertrages aber, insbesondere die Ausfüllung des zur Anwendung kommenden Formulares, liegt in den Städten und in den Landgemeinden den Orts-(kommunal-) Behörden, in den selbstständigen Guts- und Forstbezirken den Vertretern oder deren Besitzern ob.

Indem ich bezüglich des Wesens und der Bedeutung der Erntestatistik auf die im Regierungs-Amtsblatt von 1878 Seite 189 veröffentlichte „Ansprache an die landwirtschaftliche Bevölkerung“ hinweise, spreche ich die Erwartung aus, daß die Ortsbehörden zc. der in Rede stehenden Erhebung ihr besonderes Interesse zuwenden und die ihnen durch die Kreisbehörden spätestens Ende Januar zugehenden, mit ausführlicher Anleitung versehenen Formulare mit besonderer Sorgfalt ausfüllen werden.

Merseburg, den 4. Januar 1897.

Der königliche Regierungs-Präsident.
J. B.: **Pogge.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher mit dem Bemerkten, daß die erforderlichen Formulare ihnen in den nächsten Tagen zugehen werden.

Die Rückreichung hat spätestens bis zum 20. Februar cr. zu erfolgen.

Halle a. S., den 11. Januar 1896.

Der königliche Landrath des Saalkreises.
Nr. 371. **vor Werder.** [567]

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit Veröffentlichung meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. weitere

13 Personen

in den Genuß der ihnen nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 zustehenden **Alterrente** getreten sind.

Von diesen erhalten

2 Personen eine jährl. Alterrente von je 106 Mk. 80 Pf.	
1 Person	132 " 20 "
1 " " " " " "	135 " 60 "
1 " " " " " "	138 " — "
1 " " " " " "	140 " 40 "
1 " " " " " "	157 " 20 "
2 Personen " " " " " "	je 162 " 60 "
3 " " " " " "	" 163 " 20 "
1 Person " " " " " "	191 " 40 "

Halle a. S., den 6. Januar 1897.

Der königliche Landrath des Saalkreises.
Nr. 327. **von Werder.** [568]

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit Veröffentlichung meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. weitere

24 Personen

in den Genuß der ihnen nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 zustehenden **Invalidentrente** getreten sind.

Von diesen erhalten:

3 Personen eine jährliche Invalidentrente von je 115 Mk. 20 Pf.	
2 Personen	je 115 " 80 "
1 Person " " " " " "	116 " 40 "
1 Person " " " " " "	117 " — "
1 Person " " " " " "	122 " 40 "
2 Personen " " " " " "	je 124 " 20 "
1 Person " " " " " "	124 " 80 "
2 Personen " " " " " "	je 126 " 60 "
2 " " " " " "	je 127 " 20 "
3 " " " " " "	je 127 " 80 "
1 Person " " " " " "	132 " — "
1 " " " " " "	133 " 20 "
1 " " " " " "	133 " 80 "
1 " " " " " "	135 " — "
1 " " " " " "	136 " 20 "
1 " " " " " "	138 " 60 "

Halle a. S., den 8. Januar 1897.

Der königliche Landrath des Saalkreises.
Nr. 326. **von Werder.** [569]



Bekanntmachung.

Der Fleischermeister Paul Bauermann zu Ammen-
dorf beabsichtigt die in seinem Grundstücke gelegene Fleischer-
mit Dampftrieb eingerichtet.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 17 der Reichs-
Gewerbe-Ordnung und der §§ 34—36 der dazu erlassenen Aus-
führungsbestimmungen vom 19. Juli 1884 hierdurch mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zeichnung und
Beschreibung der Anlage in unserem Geschäftszimmer während
der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Etwasige Einwendungen
gegen diese Anlage sind binnen zwei Wochen nach erfolgter Be-
kanntmachung ebendasselbst schriftlich in doppelter Ausfertigung
oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser
Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr ange-
bracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Ein-
wendungen wird Termin auf den 29. Januar d. Js., Vormittags
11 Uhr, in unserem Geschäftszimmer anberaumt.

In diesem Termin wird auch im Falle des Ausbleibens der
Unternehmer oder der Widersprechenden mit der Erörterung der
Einwendungen vorgegangen werden.

Halle a. S., den 2. Januar 1897.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.
Nr. 4485 Kr. A. von Werder.

1570

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der neu redigirten
Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des
Amtsausschusses für den Umfang der Gemeinde Trotha folgende
Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Besitzer eines Grundstücks innerhalb der bebauten Dorf-
lage von Trotha ist verpflichtet, für die gründliche Reinigung der
Straße vor seinem Grundstücke bis zur Mitte des Fahrdammes
zu sorgen, jedoch mit Ausschluß ungepflasterter Fahrdämme.

Diese Verpflichtung kann auf eine andere Person übertragen
werden. Jedoch geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf sie
nur dann über, wenn sie sich mit solchem Uebergange der Polizei-
behörde gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat. Der
Grundstücksbesitzer bleibt aber auch in diesem Falle bei etwaiger
zwangsweiser Durchführung der unterlassenen Reinigung für die
entstehenden Kosten haftbar.

Welche Straßen und Straßenstrecken als bebauter Dorf-
lage anzusehen sind, bestimmt alljährlich der Amtsausschuß und hat
dies der Amtsvorsteher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 2.

Es sind zu reinigen: am **Sonnabend jeder Woche** das
Fahrdampfpflaster, am **Mittwoch und Sonnabend jeder
Woche** Bürgersteig und Kinnsteine. Letztere, sowie die Gitter
der Einflußöffnungen der Straßenkanäle sind stets von Hinder-
nissen derart freizuhalten, daß das Wasser freien Abfluß hat.

Wo sich der gepflasterte Kinnstein auf dem Fahrdamme und
nicht an dessen Seite befindet, ist die Reinigungspflicht dergestalt
zu erfüllen, daß sich die Grundstücksbesitzer der einen Straßen-
seite mit denen der anderen Seite darin abwechseln.

Vorbehalten bleibt, außerordentliche Straßenreinigungen, na-
mentlich hinsichtlich der außerhalb der bebauten Dorf-
lage belegenen Grundstücke, polizeilich anzuordnen.

Ist der Reinigungstag ein gesetzlich gebotener Feiertag, so
hat die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag zu erfolgen.

§ 3.

Ferner sind die Besitzer von Privat-Anschlußkanälen ver-
pflichtet, solche nach Bedürfnis zu reinigen.

§ 4.

Zur Vermeidung der Staubeentwicklung ist vor dem Rehren
die Straße mit reinem Wasser ausreichend zu besprengen.

§ 5.

Der bei der Reinigung zusammen gekommene Unrath darf
weder auf benachbartes Terrain gebracht, noch den Kanälen zu-
geführt werden, ist vielmehr am Tage der Reinigung wegzus-
chaffen.

Es darf weder in Vorgärten, noch auf sonstigem, an der
Straße liegendem, unbebautem Vorlande aufbewahrt werden.

§ 6.

Die Reinigungspflicht ruht, so lange die Straßen mit
Schnee und Eis bedeckt sind.

Dagegen ist vor sämtlichen Grundstücken, ohne Unterschied,
ob innerhalb oder außerhalb der bebauten Dorf-
lage, der Bürgersteigen in einer Breite von mindestens 1,50 m
entlang der Kinnsteine sowie von den Straßenübergängen sofort
zu entfernen. Auch sind Kinnsteine und Kanalein-
flußöffnungen jeberzeit von Eis und Schnee dergestalt frei zu halten,
daß das Wasser freien Abfluß hat.

Wo innerhalb der bebauten Dorf-
lage keine Bürgersteige vorhanden sind, ist an den Grundstücken entlang eine Fußpassage
von mindestens 1,50 m Breite vom Schnee freizuhalten.

Zur Beseitigung des Schnees auf dem Fahrdamme und auf
dem unbefreit gebliebenen Bürgersteige sind die Grundstücksbesitzer
jedoch verpflichtet, wenn hierzu eine besondere polizeiliche Auf-
forderung ergeht, oder wenn anhaltendes Thauwetter eintritt.

§ 7.

Auf der nach vorstehendem Paragraphen freizuhaltenden
Fußgänger-Passage hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete
bei Winterglätte von Sonnenauf- bis Untergang zur Vermeidung
des Ausgleitens der Passanten Sand, reine Asche oder ähnliches
zweckentsprechendes Material genügend zu streuen.

Das Schlittern (Glandern) auf Bürgersteigen und Fußwegen
ist verboten. Wo Schlitterbahnen (Glandern) dennoch entstehen,
müssen sie von dem zur Straßenreinigung Verpflichteten sofort
zerstört werden.

§ 8.

Die Verunreinigung von Straßen, Plätzen, Wegen, Winkeln,
Gräben, sowie von Vorgärten und Plätzen, welche von der Straße
aus übersehen werden können ist verboten.

Wer dem zuwiderhandelt, ist neben der Bestrafung ver-
pflichtet, die verunreinigenden Gegenstände sofort wegzuschaffen
und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen; ist aber der
Thäter nicht bekannt, so muß derjenige, in dessen Reinigungs-
bezirk die Verunreinigung stattgefunden, solches auch außerhalb
der gewöhnlichen Reinigungszeiten ohne Aufschub bewirken.

§ 9.

Wasser darf aus Gehöften nur dann auf die Straße ge-
leitet, bezw. geschüttet werden, wenn es durch gepflasterte Kinn-
steine abfließen kann.

Verboten ist das Ableiten bezw. Schütten überreichender
oder unreiner Flüssigkeiten, Wirtschaftsabfälle oder Unrath auf
Straßen und Wege.

Für strafunmündige Personen ist der Vater bezw. die Mutter
oder der Erzieher haftbar bezw. derjenige, welcher zu der straf-
baren Handlung veranlaßt hat. Etwasige Quergossen durch den
Bürgersteig müssen gemauert und mit festem, dem Terrain ange-
paßten Belage versehen sein.

Inwieweit die öffentlichen Kanäle zur Ableitung von unreinen
Flüssigkeiten benutzt werden dürfen, unterliegt im einzelnen Falle
der Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 10.

Das Abfahren von Jauche, Dünger, unreinen Flüssigkeiten,
Erde, Schutt, Asche, Kalk, Sand, Kohlen und ähnlichen Gegen-
ständen darf nur in solchen Wagen oder Behältern erfolgen, bei
denen ein Durchsickern, Verstreuen oder Herabfallen ausgeschlossen
ist. Verantwortlich hierfür sind nicht nur die Führer der Wagen
bezw. Behälter, sondern auch deren Besitzer.

§ 11.

Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art auf
Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten. Ausnahmen sind je-
doch auf Antrag zulässig.

Verboten ist ferner das Reiten, sowie das Befahren der
Bürgersteige und Fußwege mit Fuhrwerken aller Art einschl.
Fahrrädern; Kinder- und Krankenwagen dürfen jedoch hinter den
Bäumen der Bürgersteige entlang fahren, aber nicht neben-
einander.

Wieh darf auf Bürgersteigen oder Fußwegen nicht getrieben,
auch dürfen dort nicht solche Lasten transportirt werden, deren
Ausdehnung ein Ausweichen für andere Fußgänger nöthig
macht.

§ 12.
 Dünger, Aße, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nur dann zur Abfuhr auf öffentliche Straßen, Plätze oder Wege gelagert werden, wenn die Abfuhr aus dem Gehöfte nicht durch eine Einfahrt ermöglicht ist. Das Lagern muß stets vor dem eigenen Grundstücke erfolgen.

§ 13.
 Dünger, Aße, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen gelagert werden. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.

Für das nicht rechtzeitige Entfernen ist der daran schuldige Theil, sei es Hausbesitzer, Wagenführer oder Wagenbesitzer, verantwortlich.

§ 14.
 Der Transport des Düngers aus den Sammel- und Lagerorten darf nur nach vorheriger genügender Desinfektion erfolgen. Nach Entfernung des Düngers ist die Lagerstelle gründlich zu reinigen, zu spülen und zu desinfizieren.

§ 15.
 Durch das Aufstellen und Lagern von Gegenständen aller Art einschließlich Fuhrwerken darf der freie Verkehr auf der Straße nicht gehindert werden.

Alle auf Straßenterrain gelagerte oder aufgestellte Gegenstände einschl. der Fuhrwerke müssen während der Dunkelheit genügend beleuchtet sein.

§ 16.
 Verkaufstände, Buden, Karussells u. s. w. dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Innehaltung der von dieser bestimmten Grenzen errichtet werden.

§ 17.
 Der ungepflasterte Theil des Platzes am Kriegerdenkmal zwischen Pfarrstraße und Saalestraße darf mit beladenen Lastwagen nicht befahren werden.

§ 18.
 Fuhrwerke, Radfahrer und Reiter dürfen sich auf den Straßen nur mit mäßiger Geschwindigkeit bewegen. In engen Straßen, an Straßenecken, beim Verlassen der Gehöfte und bei der Einfuhr in solche darf nur im Schritt gefahren bzw. geritten werden. Wagen ohne Federn dürfen überhaupt nur im Schritt fahren.

§ 19.
 Ständchenbringen und Musizieren auf Straßen und Plätzen ist nur mit polizeilicher Erlaubniß unter Befolgung der gegebenen Vorschriften zulässig.

§ 20.
 Das unnöthige Knallen mit Peitschen ist innerhalb der bebauten Ortschaft verboten.

§ 21.
 Wenn seitens der Polizeibehörde für einzelne Straßen oder Straßentheile durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind, so ist dieser Anordnung Folge zu leisten.

§ 22.
 Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf alle im Gemeindebezirk Trotha befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Anwendung.

§ 23.
 Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht anderweit mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 24.
 Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und hebt die Lokal-Polizeiverordnung vom 31. März 1886 (Halle'sche Zeitung 1886 Nr. 77) gleichzeitig auf.

Trotha, den 12. September 1896.

Der Amtsvorsteher,
 O. Nagel.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Amtsausschlusses werden für das Jahr 1897 folgende Straßen und Straßentheile der Gemeinde Trotha als bebaute Dorfstraße angesehen und der regelmäßigen Reinigung nach den Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnung unterworfen.

1. Die Magdeburgerstraße von der Siebichensteiner Grenze ab ununterbrochen bis zum Ende des Fahrdammpflasters bei Restaurateur Vogel,
2. die Siebichensteinerstraße,
3. die Möglicherstraße bis zum Seebener Wege,
4. die Pfarrstraße,
5. die Saalestraße,
6. der Plan,
7. die Grünstraße,
8. die Lindenstraße
9. die Schulstraße,
10. die Brachwigerstraße bis einschließlich der Straße vor der Aluminiumfabrik,
11. die Kreisstraße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Korn'schen Grundstücke;
12. die Bahnhofstraße, soweit sie der Gemeinde gehört,
13. die Oppinerstraße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Bahlmann'schen Grundstücke.

Trotha, den 8. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

J. B.

B. Krause.

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Guffchmieden besteht in Merseburg, Erfurt und Halberstadt je eine Lehrschmiede für Guffschlag, an welcher alljährlich mehrere Lehrkurse stattfinden. Nähere Auskunft über den Beginn und die Dauer der Kurse, über die Bedingungen zur Aufnahme und über die Lehrkosten pp. ertheilen:

1. für die Lehrschmiede in Merseburg das Vereins-Sekretariat des Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereins daselbst, Oberaltenburg Nr. 8,
2. für die Lehrschmiede in Erfurt der Departements-Thierarzt Wallmann daselbst und
3. für die Lehrschmiede in Halberstadt der Ober-Rotharzt a. D. Raumann daselbst.

An der Lehrschmiede in Erfurt finden gleichzeitig Kurse zur Erlernung des Klauenbeschlags statt.

Ferner ist nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 1. März 1897

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Rotharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Merseburg, den 27. November 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 14709.

J. B.: Pogge.

(3816)

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Dieserjenigen in Siebichenstein aufhaltigen Militärpflichtigen, welche im Jahre 1875, 1876 und 1877 geboren und b. züglich ihrer Dienstpflicht noch nicht endgültig abgefunden sind, sowie alle dergleichen Militärpflichtige früherer Jahrgänge haben sich

vom 15. Januar bis 1. Februar cr.,
 nur Vormittags von 8 bis 1 Uhr
 im Zimmer Nr. 4 des Amtshauses

persönlich zur hiesigen Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden oder im Fall vorübergehender Abwesenheit sich durch ihre Eltern, Lehrenter oder Brodherren anmelden zu lassen.

Vorzulegen ist bei der Anmeldung von den im Jahre 1877 auswärtig geborenen Militärpflichtigen der Geburtschein, vom Standesamt ausgestellt. Die älteren Jahrgänge haben den Loosungschein beizubringen.

Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung wird bis zu 30 Mt., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Verschümmung der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht. Eltern, Vormünder, Lehr- und Pächter der Militärpflichtigen werden ersucht, die Besten auf vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen und bei vorübergehender Abwesenheit derselben die Anmeldung selbst zu bewirken.

Anmeldepflichtig sind diejenigen Militärpflichtigen nicht, welche den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienste und zugleich Ausstand besitzen.

Siebichenstein, den 7. Jan. 1897.

Der Gemeindevorsteher.
Rudloff.

[484]

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutbesizers Carl Kriemitz in Dachris ist erloschen.

Gutenberg b. Trotha, den 11. Jan. 1896.

Der Amtsvorsteher

[546]

Bekanntmachung,

Betreffend Hundesteuer.

Auf Grund des § 9 der diesseitigen Hundesteuerordnung ergeht an die Betheiligten die Aufforderung, die für das Jahr 1897 gültige Hundemerk für ihre im Besiz habenden Hunde im hiesigen Amtshause Zimmer Nr. 1 einzulösen.

Siebichenstein, den 8. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.
Rudloff.

[521]

Bekanntmachung.

Der Weg von der Schäferei des Ritterguts Dieskau bis zu den Reidenbrücke nach Diendorf zu wird gegen das Durchtreiben von Biederkäuern und Schweinen bis auf Weiteres gesperrt.

Dieskau, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher
S. B.
Wagner.

[547]